

SATZUNG
des
Kunstverein Erlangen e.V.

In der Fassung vom 04. Juni 2014

**INHALTSVERZEICHNIS
ZUR SATZUNG**

| | |
|---|-----------|
| § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins..... | 3 |
| § 3 Gemeinnützigkeit..... | 4 |
| § 4 Mitgliedschaft..... | 4 |
| § 5 Mitgliedsbeiträge | 5 |
| § 6 Organe des Vereins, besondere Vertreter und unselbständige Abteilungen | 6 |
| § 7 Mitgliederversammlung | 6 |
| § 8 Vorstand | 8 |
| § 9 Beirat..... | 9 |
| § 10 Besonderer Vertreter des Vereins..... | 9 |
| § 11 Auflösung des Vereins..... | 10 |

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
- "Kunstverein Erlangen e.V." (KVE)**
- (2) Der Verein ist eingetragen im Amtsgericht Fürth - Registergericht.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung der bildenden Kunst auf allen Gebieten wie Malerei, Plastik, Grafik, Architektur, Fotografie, technische und elektronische Kunst einschließlich experimentelle Kunst.
- (2) Hierzu stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die Förderung begabter Künstler und/oder Künstlergruppen
 - a) durch materielle Unterstützung
 - b) durch Veröffentlichung ihrer Werke auf Ausstellungen
 - c) durch Schaffung eines Kreises von Kunstfreunden und Künstlern zur geistigen Kontaktaufnahme, Anregung und Diskussion
 2. Die Hebung der Volksbildung durch Verbreitung des Verständnisses für alte und neue Kunst. Besonders soll auch die zeitgenössische Kunst zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden
 - a) durch Veranstaltung von Kunstausstellungen und anderen Veranstaltungen künstlerischen Inhalts
 - b) durch Vorträge
 - c) durch Kunstwanderungen und Exkursionen im In- und Ausland
 - d) durch Besuche und Führungen durch Museen und Ausstellungen.
 3. Der heranwachsenden Jugend eine Beziehung zur bildenden Kunst zu vermitteln
 - a) durch Einladung von Schulen zum unentgeltlichen oder verbilligten Besuch der vom Verein veranstalteten Ausstellungen
 - b) durch das Angebot zur Teilnahme an Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

(3) Der Verein kann zur Erreichung seiner Zwecke eigene Gesellschaften gründen, sich an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen oder mit diesen kooperieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Alle dem Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Unterstützungen und etwaige Überschüsse zufließende Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können jedoch eine Vergütung erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ein Auslagenersatz gegen Beleg oder Rechnungsstellung ist zugelassen, soweit die Aufwendungen im Auftrage oder für Zwecke des Vereins verauslagt wurden. Der Vorstand kann eine Auslagenpauschale festlegen für Ausgaben im Auftrag oder für Zwecke des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, ebenso jede juristische Person.

(2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand vertreten durch den 1.Vorsitzenden entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft setzt vorgenannten Aufnahmeantrag, die erstmalige Zahlung des Jahresbeitrages sowie die Eintragung in die Mitgliederliste voraus. Von der Eintragung ist das neue Mitglied schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche, an den Verein zu richtende Kündigung bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende, durch Tod des Mitgliedes, durch Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich, nachhaltig und offenkundig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung vorliegt, das Ansehen des Vereins gröblich geschädigt wird oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht erfolgt.

(5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Antrag kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist ab Bekanntgabe des Beschlusses an das betroffene Mitglied einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte (gemäß § 7 Ziffer 5 dieser Satzung), zum Bezug von Eintrittskarten mit ermäßigten Preisen für alle Veranstaltungen des Vereins und zur Teilnahme an der Weihnachtsverlosung.

(8) Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss sowie durch Beschluss auf Empfehlung des Beirats besonders verdiente Förderer und Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag ist in voller Höhe im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt; nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann der Ausschluss des Mitgliedes nach § 4 Abs. 4 der Satzung erfolgen. Der Vorstand kann Stundung oder vollen bzw. teilweisen Erlass des Mitgliedsbeitrages bewilligen.

(2) Die Pflicht zur Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge wird durch Austritt oder Ausschluss nicht berührt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

(4) Von Schülern, Studenten und Auszubildenden wird der jeweils gültige Jahresbeitrag in halber Höhe erhoben. Die Berechtigung hierzu muss von den Mitgliedern durch einen aktuellen Schüler- oder Studentenausweis bzw. durch eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes binnen einer Ausschlussfrist bis zum 1. Januar des laufenden Jahres nachgewiesen werden.

§ 6

Organe des Vereins, besondere Vertreter und unselbständige Abteilungen

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Beirat
- (2) Besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) ist der/die Geschäftsführer(in).
- (3) Unselbständige Abteilungen dienen dem Vorstand zur Erfüllung des Vereinszweckes. Näheres regelt § 8 Abs. 6 der Satzung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Im zweiten Quartal eines jeden Kalenderjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge von Mitgliedern zu der Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich und mit Begründung spätestens bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu unterbreiten. Später eingehende Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.
Der Vorstand kann beschließen, über verspätete oder noch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge in der darauf folgenden Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen, damit die verspäteten Anträge allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung binnen einer Woche verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks, des Grundes und Einreichung einer Tagesordnung vom Vorstand verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl (alle 3 Jahre) und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl (alle 3 Jahre) von zwei Kassenprüfern, die nicht gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstandes sein dürfen,
- Entgegennahme des von dem Schatzmeister jährlich zu erstellenden Kassenberichtes, des Jahresabschlusses und des Vermögensberichtes sowie des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands auf Antrag der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- die Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Erhebung von Umlagen,
- die Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte und vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge und Vorschläge und
- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(10) Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfordert die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder des Fernsehens entscheidet der Vorstand.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Anträge im Wortlaut, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Teile anzugeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der künstlerischen Berater/in
 - e) dem/der Schriftführer(in)
 - f) Die Gruppe+ kann ein Vorstandsmitglied zur Vertretung ihrer Interessen entsenden. Hierzu kann die Gruppe + der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von 3 Kalenderjahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl einmal eine Stichwahl durchgeführt. bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl von mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern offen und/oder auch "en bloc" zugelassen werden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in formlos einberufenen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und von mindestens einem weiteren an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) **(gestrichen)**
- (5) Der/die 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten als Vorstandsmitglieder jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der/die 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Bei Grundstücksgeschäften sowie Kreditaufnahmen aller Art wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende(n) und 2. Vorsitzende(n) gemeinsam vertreten; eine Einzelvertretung ist für diese Geschäfte ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan oder besonderen Vertreter zugewiesen werden. Er kann

insbesondere Ausschüsse und unselbständige Abteilungen bestimmen sowie deren Aufgaben und deren Zusammensetzung festlegen.

(7) Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner internen Angelegenheiten und Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.

(8) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (gemäß § 7)

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat kann aus bis zu 10 Mitgliedern des Vereins die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören, bestehen. Von den Beiratsmitgliedern soll zumindest eines den Rechts- oder Steuerberatenden Berufen angehören.

(2) Als Beiräte werden vom Vorstand Mitglieder mit besonderen Kenntnissen oder Erfahrung ausgewählt und durch den Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit bestimmt. Die Mitglieder des Beirates bestimmen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) mit seinem/ihrer Stellvertreter(in).

(3) Mindestens einmal im Jahr tritt der Beirat zu einer Sitzung zusammen. Er muss darüber hinaus innerhalb einer Frist von 1 Monat einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 3 Mitgliedern des Beirates oder dem Vorstand verlangt wird. Die Ladung erfolgt formlos durch den Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von 1 Monat.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

(5) Der Beirat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- die Einsicht in den Rechenschafts- und Kassenbericht,
- die Empfehlung über die Annahme und Ablehnung von Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen verbunden sind und
- die Empfehlung über Ehrungen durch den Verein.

(6) Der Beirat kann sich zur Regelung seiner internen Angelegenheiten und Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Besonderer Vertreter des Vereins

(1) Aus der Reihe der Mitglieder können Vorschläge für die Besetzung der Position des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin gemacht werden. Die Position kann ebenso öffentlich ausgeschrieben werden. Der Geschäftsführer ist gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Er bleibt vorbehaltlich einer anderen Regelung längstens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand bestimmt den Geschäftsführer.

(2) Dem Geschäftsführer obliegt die kaufmännische und administrative Leitung und Organisation des Bürowesens des Vereins im Rahmen der Satzung.

(3) Die Organisation, Aufgabenverteilung und Vertretungsberechtigung des besonderen Vertreters im Innenverhältnis kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

(4) Zu folgenden Geschäften bedarf die Geschäftsführung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des 1. ersatzweise des 2. Vorsitzenden, in den satzungsgemäß vorgesehenen Fällen der Genehmigung beider Vorsitzenden:

- a) alle Geschäfte, soweit sie nicht die kaufmännische und administrative Leitung und Organisation des Bürowesens betreffen, so z.B. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Pflichten an Grundstücken,
- b) Abschluss und Änderung von Dauerschuldverhältnissen,
- c) Abschluss von entgeltlichen Geschäften mit Angehörigen des Geschäftsführers,
- d) Schenkungen und Schenkungsversprechen,
- e) Übernahme von Bürgschaften,
- f) Gewährung von Krediten,
- g) Aufnahme von Krediten, sowie die Aufnahme neuer Bankverbindungen,
- h) Veräußerung des Anlagevermögens
- i) gerichtliche Vertretungsbefugnis.

(5) Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der/die Geschäftsführer(in) an Beschlüsse und Weisungen des Vorstands gebunden.

(6) Der/die Geschäftsführer(in) ist von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. (1) oder (4) und unter Maßgabe des § 7 Abs. (10) der Satzung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen des Vereins fällt, soweit kein anderweitiger Beschluss

gefasst wurde, an die Stadt Erlangen, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der bildenden Kunst iSd § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung zu verwenden hat. Anderweitige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Erlangen, den 04.06.2014.....